

Satzung des Evangelischen Schulvereins Lunzenau e.V.



Präambel

Der evangelische Schulverein Lunzenau e. V. hat die Aufgabe, eine Mittelschule auf der Grundlage christlichen Bekenntnisses einzurichten und zu unterhalten, in ihr sollen Menschen nach dem biblischen Menschenbild im Wissen um die Vielfalt christlichen Bekenntnisses erzogen werden.

Diese Mittelschule ist eine Bekenntnisschule im Sinne des Grundgesetzes Artikel 7.

Die Schule sucht die ihr gesetzten Ziele mit Hilfe von Lehrern zu erreichen, die einem christlichen Bekenntnis angehören bzw. die die von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) aufgestellten Regeln und Grundsätze anerkennen.

Die Lehrer wollen im geistigen-geistlichen Miteinander eine Lernatmosphäre schaffen, in der die Schüler sich wohlfühlen können und gerne mitarbeiten. Moderne Erziehungsmethoden fließen in die Unterrichtsgestaltung ein, wenn sie mit den oben genannten Grundsätzen der Schule vereinbar sind.

Die zu gründende Mittelschule richtet sich unter Achtung der in der Stadt Lunzenau bestehenden Bekenntnisverteilung am evangelischen Bekenntnis aus.

Sie trägt den Namen

Evangelische Mittelschule Lunzenau

Der evangelische Schulverein Lunzenau e. V. übernimmt die Trägerschaft dieser Schule. Der evangelische Schulverein Lunzenau e. V. soll den Kindern und ihren Eltern eine Schule mit bewusst biblischer Zielsetzung bieten. Die Schule soll die Persönlichkeit der Schüler entwickeln, individuell fördern sowie ihre Kreativität wecken und fördern.

Die evangelische Mittelschule Lunzenau soll ihre Schüler zu selbstständigem, kritischem Urteil und schöpferischer Tätigkeit befähigen und sie zur Leistungsbereitschaft auf der Basis klarer Leistungsziele erziehen.

Die Schule soll jungen Menschen das christliche Bekenntnis in seiner Vielfalt praktisch und in seiner Wechselwirkung mit dem unverrückbaren Bekenntnis zum drei-einigen Gott Orientierung und Halt sowie ein Angebot für ihr Leben in einer pluralistischen Gesellschaft vermitteln.

Die Schule steht grundsätzlich und tolerant hinsichtlich familiärer Erziehungsgrundsätze im Rahmen ihrer Kapazität auch Kindern offen, die keinem ACK-Mitgliedsbekenntnis angehören, jedoch dessen Grundsätze und die Schulkonzeption im vollen Umfang akzeptieren.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Evangelischer Schulverein Lunzenau e. V.". Er hat seinen Sitz in Lunzenau und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hainichen eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.8. und endet am 31.07. des darauf folgenden Kalenderjahres.

§2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Verein übernimmt die Gründung und Trägerschaft der Evangelischen Mittelschule Lunzenau als Ersatzschule nach dem "Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft" des Freistaates Sachsen in der aktuellen Fassung sowie dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 7 und hält sich an die Verfassung des Freistaates Sachsen sowie für die jeweilige Schulart erlassenen Schulbestimmungen für Abschlussprüfungen.
3. Der Verein stellt sich als Aufgabe, am Standort der ehemaligen staatlichen Mittelschule Lunzenau eine evangelische Mittelschule zu gründen. Dadurch wird der Verein in praktischer Ausübung christlichen Handelns tätig.
4. In der Evangelischen Mittelschule Lunzenau sollen junge Menschen zur persönlichen Verantwortung vor Gott, sich selbst, dem Nächsten sowie zum praktisch dienenden Handeln in dieser Welt, vor allem ihrem Nächsten erzogen werden. Die Schüler sollen in ihrer Persönlichkeit gefördert und zu selbstständigen, leistungsfähigen Menschen erzogen werden, die zu einem eigenständigen Urteil über traditionelle Bildungs- und Kulturgüter gelangen. Den jungen Menschen soll nahegebracht werden, dass sich ihr Leben nicht allein in dieser Welt erschöpft, sondern in der Annahme eines tieferen Glaubens- und Lebensangebotes, in dem letztlich Sinn und Ziel des Lebens in Gott liegen.
5. In die Evangelische Mittelschule Lunzenau werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die die notwendigen schulrechtlichen Voraussetzungen dafür besitzen. Die Evangelische Mittelschule Lunzenau ist ein Angebot für alle Eltern, die deren Grundsätze respektieren, an einer soliden Bildung und einer bewusst am christlichen Glauben orientierten Erziehung ihrer Kinder durch eine Gemeinschaft mit kompetenten christlichen bzw. auf dieser Grundlage lehrenden Pädagogen interessiert sind.
6. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins ist die Anstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter vorgesehen. Die Mitarbeiter müssen einem Bekenntnis angehören, was die Grundlagen des ACK anerkennt und bereit sein, Ziele und Ausrichtung der Schule mit Leben zu erfüllen. Begründete Ausnahmen von der Bekenntniszugehörigkeit bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.
7. Der Erwerb von Immobilien und aller mit dem Schulbetrieb erforderlichen Einrichtungen ist in dem für notwendig angesehenen Umfang vom Verein zu betreiben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Entstehung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft entsteht entweder durch Teilnahme an der Gründung des Vereins oder später durch Eintritt in den Verein. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die sich der besonderen pädagogischen und ethischen Grundlagen der vom Verein unterhaltenen Schule verpflichtet wissen. Sie dürfen den Grundlagen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen nicht entgegenstehen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erklärt werden muss.
- b) durch Streichung der Mitgliedschaft bei anhaltender, unbegründeter Passivität, die eine Nichterfüllung der Vereinspflichten zur Folge hat oder bei unbegründeter Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Über Streichung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- c) durch Ausschluss. Ein Mitglied, das den Grundlagen und Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandelt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss über Streichung oder Ausschluss kann Beschwerde mit einer Frist von vier Wochen bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- d) durch Tod des Mitgliedes.

§ 6

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des "Evangelischen Schulvereins Lunzenau e. V." aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des "Evangelischen Schulvereins Lunzenau e. V." zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie 2 Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder müssen dem Verein angehören und dürfen keine an der Schule tätigen Lehrer sein.
2. Die Vertretung des Vereins gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB erfolgt in rechtsverbindlicher Form durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Ein Vorstandsmitglied kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Dabei gilt die Mindestanwesenheitsregel nach § 10 Abs. 1. Falls vor der Beendigung der Amtszeit ein Vorstandsmitglied ausscheidet, kann die Mitgliederversammlung jederzeit eine Ersatzwahl vornehmen.
4. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter verlangt.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorsitzenden und eines Stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte des Vorstandes sowie die Verteilung der weiteren Funktionen nach § 8 Nr. 1 auf die Vorstandsmitglieder.
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) die Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
 - e) die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) bei der Erarbeitung der pädagogischen Konzeption ist der Vorstand angehalten, sachkundige Personen zu hören.
 - g) der Vorstand ist zuständig für den Abschluss und die Kündigung von Anstellungsverträgen von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern der Evangelischen Mittelschule Lunzenau.
 - h) der Vorstand kann jederzeit weitere Vereinsmitglieder in die Arbeit des Vorstandes einbeziehen. Diese Mitglieder nehmen bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Sie wird mit einer Frist von 14 Tagen einberufen als
 - a) ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres,
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{10}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. In dringenden Fällen kann für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Einladungsfrist auf drei Tage begrenzt werden.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Der Protokoll- und Versammlungsleiter werden jeweils zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich. Es muss jedoch mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder anwesend sein. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, muss der Vorstand zur gleichen Tagesordnung eine zweite Sitzung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine der evangelischen Kirche zugeordnete Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die Satzung wurde am 4. Februar 2005 errichtet.